



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1986

Nummer 46

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	24. 5. 1986	RdErl. d. Innenministers Zur Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)	772
20310	26. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	773
21220	23. 11. 1985	Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte	773
236	28. 5. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Hinweise zur Planung, Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NW	773
820	26. 5. 1986	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes	774
8201 283236	30. 5. 1986	RdErl. d. Finanzministers Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei der Abordnung oder Beurlaubung von Beamten zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber	782

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 6. 1986	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf	782
2. 6. 1986	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	782
	Innenminister	
	Finanzminister	
30. 5. 1986	Gem.RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1986)	782
	Innenminister	
28. 5. 1986	RdErl. – Auswirkungen des neuen Prüfungsrechts nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts kommunaler Gesellschaften	787
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	787
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 5. 1986	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	787
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministeriums Nr. 6 v. 15. 6. 1986	788

I.

102

**Zur Ausführungsanweisung
zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
(RuStAG)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1986 -
I B 3/13 - 12.10

Der RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBl. NW. 102) wird wie folgt geändert:

Zu §§ 8 und 9

- | | |
|---------------------|--|
| 1. In Nr. II | 2.11 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen. |
| 2. Nr. II | 2.21 erhält folgende Fassung:
Arbeitsamt, wenn für die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag Auskünfte erforderlich sind, die sich aus den personenbezogenen Daten der Arbeits-erlaubniskartei ergeben. Bewertungen hinsichtlich der Vermittlungsmöglichkeiten eines arbeitslosen Einbürgerungsbewerbers auf dem Arbeitsmarkt kann das Arbeitsamt nicht abgeben. Eventuell erforderliche Feststellungen, ob ein Einbürgerungsbewerber arbeitswillig ist, können nur durch eigene Prüfung der Einbürgerungsbehörde getroffen werden. |
| 3. In Nr. II | 3 werden die Worte „Wehrdienstverpflichtung gegenüber dem Heimatstaat“ gestrichen. |
| 4. Nr. II | 3.5 wird gestrichen. |
| 5. Bisherige Nr. II | 3.6 wird Nr. II 3.5. |
| 6. Nr. II | 6.4 wird gestrichen. |

Zu § 16

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Nr. 1 Abs. 2 | wird gestrichen. |
| 2. In Nr. 2 Abs. 1 | wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden ist es dabei überlassen, je nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, welcher Rahmen für die Aushandigung maßgeblich sein soll. |

Zu § 25 Abs. 2

- | | |
|-----------------------------|--|
| In Nr. 1.2
Abs. 2 Satz 1 | letzter Halbsatz wird das Wort „nicht“ gestrichen. |
|-----------------------------|--|

Zu Anlage 1

(Einbürgerungsrichtlinien)

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Nr. 32.1 Abs. 1 | Satz 3 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
... ist der Einbürgerungsbewerber mit einem deutschen Ehegatten verheiratet, gilt Nr. 6.1.3. |
| 2. In Nr. 6.1.3 | erhalten die Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
In der Regel soll ein Inlandsaufenthalt als ausreichend angesehen werden, wenn er fünf Jahre oder drei Jahre nach der Eheschließung bestanden hat; für Einbürgerungsbewerber aus dem deutschsprachigen Raum genügt ein Inlandsaufenthalt von zwei Jahren. Die Ehe soll stets zwei Jahre bestanden haben. |

3. Die Anlage 1 der EbRichtl. erhält folgende Fassung:

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete nach der Einteilung des Entwicklungshilfe-Ausschusses der OECD

Afrika

alle Staaten und Gebiete außer der Republik Südafrika;

Amerika

alle Staaten und Gebiete außer den USA und Kanada;

Asien

alle Staaten und Gebiete außer Japan;

Australien und Ozeanien

alle Staaten und Gebiete außer Australien und Neuseeland;

Europa

Jugoslawien, Malta, Portugal, Spanien und Zypern, jeweils mit Einschränkung, daß entwicklungspolitische Belange nur dann berührt sind, wenn der Ausländer sich entweder im Rahmen eines Regierungsprogramms zur Aus- oder Weiterbildung im Bundesgebiet aufgehalten hat - auch wenn ihm keine besonderen finanziellen Hilfen gewährt wurden - oder seine Aus- oder Weiterbildung von deutschen Stellen aus Mitteln gefördert worden ist, die der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Herkunftslandes/-gebietes (Deckung des Fachkräftebedarfs) dienen;

Türkei

ohne Einschränkung.

Zu Anlage 2

Nr. 6

erhält folgende Fassung:

Allgemeine Angaben

Ich habe schon einmal die Einbürgerung beantragt ja nein

bei

Ich wurde am
abschlägig beschieden

von (Behörde)

Hinweise zur Datenerhebung:

Die im Antrag verlangten Angaben werden für die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag benötigt. Ohne diese Angaben ist die Bearbeitung des Antrags nicht möglich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 Abs. 1 Nr. 2-4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) vom 22. Juli 1913 (RGBl. I S. 583 - BGBl. III 102-1) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 2010 - haben die Beteiligten Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Einwilligung nach § 67 des Sozialgesetzbuches X:

Ich bin damit einverstanden, daß der zuständige Träger der Sozialhilfe, das Arbeitsamt, das Jugendamt und das Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die zu den Fragen unter Nrn. 1, 2, 4 und 5 erforderlichen Sozialdaten erteilen.

Einwilligung in die Auskunftserteilung durch Finanzbehörden:

Mit der Auskunftserteilung durch Finanzbehörden über meine Einkommensverhältnisse einschließlich etwaiger Steuerstrafverfahren bin ich einverstanden.

Verwaltungsgebühr:

Mir ist bekannt, daß für die Einbürgerung oder ihre Ablehnung sowie für die Zurücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Richtigkeit der Angaben und Mitteilungspflichten:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, daß vorsätzlich falsche Angaben die Einbürgerung ausschließen. Treten Änderungen meiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse ein, werde ich diese unverzüglich mitteilen.

- MBl. NW. 1986 S. 772.

20310

**Zuständigkeit für
Personalangelegenheiten der Angestellten
und Arbeiter
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 26. 5. 1986 - I B 3 - 2200/2300

In Nr. 9 meines RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBl. NW. 20310) wird das Wort „Mutterschaftsurlaub“ durch das Wort „Erziehungsurlaub“ ersetzt.

- MBl. NW. 1986 S. 773.

21220

**Änderung der Weiterbildungsordnung
für die nordrheinischen Ärzte
Vom 23. November 1985**

Aufgrund des § 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihrer Sitzung am 23. November 1985 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1986 - V C 1 - 0810.47 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluß der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 10. November 1984, - SMBl. NW. 21220 - wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden. Hat ein „Arzt im Praktikum“ Tätigkeiten abgeleistet, die den Anforderungen der Weiterbildungsordnung genügen, so verkürzt sich seine Weiterbildungszeit entsprechend.

Der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Bestallung als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

2. Teil II der Anlage - Bereiche - wird wie folgt geändert:

In Nummer 3. Bereich und Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin wird in Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 hinter dem Wort „Voraussetzung“ das Wort „auch“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

- MBl. NW. 1986 S. 773

236

**Hinweise zur Planung,
Ausführung und Unterhaltung von Freianlagen
bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der
Staatshochbauverwaltung NW**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr

v. 28. 5. 1986 - VI B 4 - B 1011 - 8

1 Allgemeines

- 1.1 Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken.
- 1.2 Freianlagen umfassen die Vegetationsflächen und Sportanlagen mit den in ihnen liegenden, nicht regelmäßig befahrenen, selbständigen Verkehrsanlagen, z. B. Gehwege und Plätze mit den zugehörigen Rampen, Treppen, Stützelementen und Einfriedungen.
- 1.3 Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Freianlagen haben die Verhaltensansprüche des Nutzers zu berücksichtigen und unter ökologischen, sozialen, ästhetischen und wirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen.
- 1.4 Freianlagen sind so zu planen, zu bauen und zu unterhalten, daß die biotischen Umweltbedingungen optimiert werden. Zusammen mit einer entsprechenden Unterhaltung steigert eine solche Gestaltung die Lebensqualität für den Menschen, hebt den Erlebniswert, verbessert das Stadtklima und dient dem Natur- und Artenschutz.

2 Einbindung der baulichen Anlagen

- 2.1 Die Lage, Größe und Stellung der Baukörper sowie die Funktionszuweisung der Räume im Baukörper muß unter Beachtung ökologischer Belange erfolgen.
- 2.2 Die Fassaden und Dächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.
- 2.3 Soweit möglich, soll das Niederschlagswasser zur Bewässerung von Vegetationsflächen genutzt oder dem Grundwasser zugeführt werden.

3 Planung und Anlage von Grünanlagen

- 3.1 Die vorhandene erhaltenswerte Vegetation ist zu berücksichtigen und in die Planung und Gestaltung der Freianlagen zu integrieren.
- 3.2 Die vorhandenen erhaltenswerten Gehölze sind zu schützen, das gilt insbesondere während der Bauarbeiten.
- 3.3 Rasenflächen sind als Blumenwiesen oder Landschaftsrasen anzulegen. Zierrasen ist, wo möglich, in Blumenwiesen umzuwandeln. Wo die Möglichkeit besteht, sollen naturnahe Gärten, Kleingewässer und andere Biotope angelegt werden.
- 3.4 Bei der Auswahl der Gehölze sind die Standortbedingungen (Trockenheit und Wärme) sowie die Immissionsresistenz zu beachten. Einheimische Gehölze sind zu bevorzugen. Bei der Auswahl sind auch Gesichtspunkte des Nahrungsangebots für Tiere (Früchte für viele Tierarten, Blüten für Insekten) zu berücksichtigen.
- 3.5 Schutz-, Ruhe-, Futter- und Brutraum für Vögel, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sind in ausreichendem Umfang zu schaffen. Möglichkeiten können in Nisthilfen, Einfluglöchern in Dächern für Eulen, Fledermäuse, Nistkästen, Feuchtbiotope, Hecken, Ein- und Ausstiegen für Schwimmvögel, Steinbrücken, Holzhaufen, Vogeltränken, Abdecken von Kellerfensterschächten usw. bestehen.

4 Befestigte Flächen in Freianlagen

- 4.1 Die befestigten Flächen sind zu minimieren.
- 4.2 Gehwegverbindungen, die der Erschließung der Vegetationsflächen dienen, sollen nicht breiter als

1,50 m sein und so befestigt werden, daß das Wasser versickern kann. Versiegelte Gehwege sind, soweit möglich, durch wassergebundene Befestigungen zu ersetzen.

- 4.3 Stichwege sollen nicht breiter als 50 cm sein.
- 4.4 Grünstreifen zwischen befestigten Flächen sollen mindestens 1,50 m breit sein.
- 4.5 Soweit möglich, sollen Stellflächen begrünt werden. Art und Abstand der Bäume für Stellflächen sind so zu wählen, daß möglichst ein geschlossenes Kronendach entsteht.
- 4.6 Baumscheiben sollen mindestens 2 x 2 m groß sein.
- 4.7 Böschungen und Trockenmauern sind massiven Stützwänden vorzuziehen. Lassen sich massive Stützwände nicht vermeiden, so sind sie zu begrünen.

5 Entwicklungspflege

- 5.1 Neu angelegte Vegetationsflächen bedürfen der Entwicklungspflege. Sie ist in der Regel dem Unternehmer zu übertragen, der die Vegetationsflächen hergestellt hat. Die Dauer wird von der Gewährleistungsfrist bestimmt und beträgt 2 Jahre.
- 5.2 Nach Abschluß der Entwicklungspflege übernimmt die hausverwaltende Dienststelle die Unterhaltung. Zur ordnungsgemäßen Durchführung erhält die hausverwaltende Dienststelle von der Staatshochbauverwaltung eine speziell für die Freianlage aufgestellte Pflegeanleitung.

6 Unterhaltung und ökologische Bodenpflege

- 6.1 Zur Substanzerhaltung und aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Baumbestände regelmäßig zu überprüfen und im Bedarfsfall baumpflegerisch zu behandeln.
- 6.2 Herabfallendes Laub ist nach Möglichkeit auf Beeten und Gehölzflächen zu belassen. Das von Rasenflächen, Plätzen und Wegen zusammengetragene Laub ist nach Möglichkeit auf Pflanzflächen und Gehölzflächen zu verteilen. Vielschnittstrassen ist nach Möglichkeit in Landschaftsrassen mit eingeschränkter Schnitzzahl umzuwandeln.
- 6.3 Gartenabfälle sind möglichst zu kompostieren und auf Beeten wieder aufzubringen.
- 6.4 Auf Torf sollte verzichtet werden. Stattdessen ist die Anwendung von Kompost, Rindenmulch und sonstigen organischen Ersatzstoffen vorzusehen.
- 6.5 Die Düngung muß auf das notwendigste Maß beschränkt bleiben und darf keine umweltbelastenden Stoffe enthalten.
- 6.6 Die Verwendung von Herbiziden und Insektiziden ist untersagt.

7 Verwendung von Streusalzen

Die Verwendung von Streusalzen ist zu vermeiden bzw. auf die Bereiche zu beschränken, für die eine besondere Verkehrsgefährdung besteht (Rampen). Die Ortssatzungen sind zu berücksichtigen.

- 8 Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 9. 1966 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NW. 1986 S. 773.

820

Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 5. 1986 - B 6020 - 4 - IV I

Die Hinweise zur Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes im RdErl. v. 25. 7. 1979 (SMBl. NW. 820) werden im Einvernehmen mit dem Minister für

Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Einleitung des Erlasses vor Abschnitt I (Sätze 1 bis 6) wird durch folgenden Satz ersetzt:

Zur Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes gebe ich im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende Hinweise:

2. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) die nach § 173 b RVO, nach § 173 e RVO oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht befreit worden sind,

3. In Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 wird das dritte Wort „den“ gestrichen.

4. Abschnitt II Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Angestellte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, muß sowohl bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf den Beitragszuschuß dem Grunde nach (vgl. Nummer 1 Buchst. b dieses Abschnitts) als auch bei der Bemessung seiner Höhe (vgl. Abschnitt III Nr. 1 bis 3) festgestellt werden, für welche Angehörigen des Angestellten in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenhilfe bestehen würde. Auf diese Feststellung kann deshalb auch in den Fällen nicht verzichtet werden, in denen der Beitrag zur privaten Krankenversicherung schon für den Angestellten allein oder für ihn und für nur einige der zu berücksichtigenden Angehörigen den zuschufähigen Höchstbetrag erreicht.

Der Anspruch auf Familienhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in § 205 RVO geregelt. Danach besteht ein solcher Anspruch grundsätzlich für

- a) den unterhaltsberechtigten Ehegatten und
- b) für unterhaltsberechtigte Kinder,

wenn diese sich gewöhnlich im Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufhalten, kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung überschreitet und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben. Sonstige Angehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm ganz oder überwiegend unterhalten werden (vgl. § 205 Abs. 3 Satz 1 RVO), bleiben sowohl bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen als auch bei der Bemessung eines dem Grunde nach zustehenden Anspruchs außer Betracht.

Geschiedene Ehegatten gehören auch dann nicht zu den Angehörigen in diesem Sinne, wenn sie gegenüber dem versicherten Angestellten unterhaltsberechtig sind.

Wer Kind im Sinne der Vorschriften über die Familienkrankenhilfe ist, ist im einzelnen in § 205 Abs. 2 RVO bestimmt. Für Kinder besteht Anspruch auf Familienhilfe nur bis zum Erreichen der in § 205 Abs. 3 RVO bestimmten Altersgrenzen.

Die Unterhaltsberechtigung des Ehegatten und der Kinder ist ggf. im Einzelfall nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Als unterhaltsberechtig ist danach der Ehegatte anzusehen, der in geringerem Maße als der andere Ehegatte verpflichtet ist, zum angemessenen Unterhalt der Familie beizutragen. Feststellungen darüber, ob dieser Unterhalt auch tatsächlich geleistet wird, sind entbehrlich, weil es nur auf das Bestehen des Unterhaltsanspruchs ankommt. Grundsätzlich ist ein Ehegatte unterhaltsberechtig, wenn er entweder überhaupt keine eigenen Einnahmen oder nur geringere als der andere Ehegatte hat. Kinder sind gegenüber ihren Eltern nur dann unterhaltsberechtig, wenn sie ihren Unterhaltsbedarf nicht aus eigenen Einnahmen bestreiten können.

Ist der Ehegatte des versicherten Angestellten

1. nicht Mitglied bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Pflichtversicherung oder freiwillige Versicherung - einschl. der Ersatzkassen) und hat er
2. ein Gesamteinkommen (vgl. IV § 16 SGB), das regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) übersteigt, und ist
3. dieses Gesamteinkommen auch regelmäßig höher als das Einkommen des versicherten Angestellten,

werden die Kinder bei dem Angestellten nicht berücksichtigt (§ 205 Abs. 1 Satz 2 RVO). Sind beide Elternteile bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, brauchen über die Zurechnung der Kinder keine Feststellungen getroffen zu werden, weil die unter 1. genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist und es deshalb auf die übrigen Voraussetzungen nicht mehr ankommt. Die Beitragshöhe zur Krankenversicherung ist für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte nicht von der Zahl der mitversicherten Angehörigen abhängig. Das gilt auch für die Ersatzkassen.

Zum Gesamteinkommen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gehören neben dem Arbeitsentgelt und dem Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus anderen Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuerrechts (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen). Gegebenenfalls müssen Feststellungen über das regelmäßige Gesamteinkommen des Versicherten und seines Ehegatten getroffen werden (vgl. Abschnitt II Nr. 3 der Anlage 1). Die Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen haben in ihrem Rundschreiben vom 13. 12. 1984 Hinweise auf die Rechtsprechung zum sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Gesamteinkommen“ gegeben (Wege zur Sozialversicherung 1985 S. 242), auf die zurückgegriffen werden kann.

Einen „anderweitigen“ gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben Angehörige, die selbst bei einer Krankenkasse nach Nr. 2 als Pflichtmitglied (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 RVO, § 2 Abs. 1 KVLG) oder als freiwilliges Mitglied versichert sind. Hieraus folgt, daß bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen z. B. auch der Angestellte einen Anspruch auf den Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag hat, der nur deshalb allein bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, weil für seine Ehefrau (einschließlich etwa vorhandener Kinder) aufgrund eigenen Rechts ein Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Ist beispielsweise die Ehefrau des Angestellten

- a) in der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert oder wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze freiwillig versichert oder
- b) in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis freiwillig versichert oder hat sie
- c) als Rentempfängerin bereits einen Versicherungsschutz nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO,

so sind die Anspruchsvoraussetzungen des § 405 RVO für den Angestellten hinsichtlich des erforderlichen Krankenversicherungsschutzes der Ehefrau erfüllt.

5. Abschnitt II Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Die Vertragsleistungen der bei einem privaten Versicherungsunternehmen Versicherten müssen der Art nach im Kern den Leistungen der Krankenhilfe für die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten entsprechen (vgl. § 182 RVO) und der Höhe nach ausreichend sein. Abweichungen vom Umfang der Leistungen der gesetzli-

chen Krankenversicherung, die den Kern des Versicherungsschutzes aus einer Krankheitskosten-Vollversicherung unangetastet lassen, berühren den Anspruchsgrund aus § 405 RVO nicht. Erforderlich ist aber ein insgesamt hinreichender Versicherungsschutz für ambulante und stationäre Krankenbehandlung. Eine „Teilversicherung“, die beispielsweise nur die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung abdeckt, reicht als Anspruchsgrundlage nicht aus.

6. Abschnitt II Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Auch eine private Krankenversicherung, bei der der Versicherte sich in Höhe eines festgesetzten Sockelbetrages an den Krankheitskosten beteiligen muß (Franchise), erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen des § 405 RVO. Dagegen erfüllt eine Versicherung, bei der die Versicherungsleistungen im Kernbereich auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt sind, diese Voraussetzungen nicht. Unschädlich ist aber eine solche Begrenzung für Leistungen bei Zahnersatz, Zahnbehandlung und Sonderleistungen, weil auch die Pflichtversicherten hierfür keinen uneingeschränkten Kostenersatz erhalten und die privaten Krankenkassen bei diesen Kosten von jeher erhebliche Leistungseinschränkungen vorgenommen haben (vgl. BSG v. 15. 9. 1978 - 11 RAZ 1/78 zu § 381 Abs. 4 RVO a. F.). Eine Krankheitskosten-Vollversicherung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die Kosten für ambulante und stationäre Krankenbehandlung mit einem vereinbarten Vomhundertsatz erstattet werden (sogenannte „Quotentarife“ oder „Beihilfen-Ergänzungstarife“), der als noch ausreichend anzusehen ist. Im Urteil vom 2. 9. 1977 - 12 RK 10/76 (zu § 173 a RVO) - hat das Bundessozialgericht einen Tarif, nach dem 40 v. H. aller anfallenden Kosten erstattet werden, als in diesem Sinne noch ausreichend angesehen.

7. Abschnitt IV Nr. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Anspruch auf den Beitragszuschuß besteht, wenn alle in § 405 RVO genannten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Er besteht als gesetzlicher Anspruch unabhängig von einer Antragstellung des Angestellten. Der Angestellte kann auf einen bestehenden gesetzlichen Anspruch nicht wirksam verzichten (vgl. Abschnitt VI). Der Anspruch kann jedoch nur erfüllt werden, wenn der Angestellte dem Land das Vorliegen des Anspruchs mitgeteilt und die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Unterläßt der Angestellte die Mitteilung oder den Nachweis bewußt, kann seine Mitwirkung zur Feststellung eines etwaigen Anspruchs aus § 405 RVO weder nach sozialversicherungsrechtlichen noch nach arbeitsrechtlichen Vorschriften erzwungen werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Angestellter, der bisher einen Beitragszuschuß erhalten hat, seine Krankenversicherung ändert und nach Mitteilung dieser Änderung trotz Aufforderung den Nachweis über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im neuen Versicherungsverhältnis nicht erbringt. In solchen Fällen muß festgestellt werden, wann die Änderung wirksam geworden ist. Die Zahlung des Beitragszuschusses ist unverzüglich einzustellen; überzahlte Beträge sind zurückzufordern.

Ein Formblatt für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen und die weiteren zur Durchführung des § 405 RVO erforderlichen Erklärungen des Angestellten ist als Anlage 1 beigelegt.

Anlage 1

8. Abschnitt IV Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Allen Angestellten, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst die jeweils geltende Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt und die deshalb nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht krankenversicherungspflichtig sind, und allen Angestellten, die gemäß § 173 b RVO, § 173 e RVO oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) auf Antrag von der Versicherungs-

pfllicht befreit worden sind, wird einmal jährlich und nach jeder Änderung eine Bescheinigung über die Höhe des vom Land gemäß § 405 RVO gezahlten Arbeitgeber-Beitragszuschusses erteilt. Diese Bescheinigung wird auch versicherungsfreien Angestellten erteilt, die den Zuschuß nicht erhalten haben (sogenanntes „Negativattest“). Die Bescheinigung dient zur Vorlage in einem etwaigen Beihilfeverfahren. Ein Muster für die Bescheinigung ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlage 2

9. Abschnitt IV Nr. 4 Unterabs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs steht der Zuschuß nicht zu, wenn der Angestellte keine Vergütung vom Land erhält. Leistet ein bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherter Angestellter während des Erziehungsurlaubs Teilzeitarbeit beim Land und hat er sich gemäß § 173e RVO von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO auf Antrag befreien lassen, hat er Anspruch auf den Zuschuß, wenn auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 405 Abs. 1 Satz 1 RVO i. d. F. des BErzGG). Bei der Bemessung des Zuschusses ist von dem Beitrag auszugehen, der bei Krankenversicherungspflicht nach dem Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung als Arbeitgeberanteil zu zahlen wäre (vgl. Abschnitt III).
10. In Abschnitt IV Nr. 4 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
11. In Abschnitt IV Nr. 5 Buchst. b) werden im Klammerzusatz die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.
12. In Abschnitt IV Nr. 6 wird nach dem dritten Spiegelstrich der Klammerzusatz „(vgl. IV § 25 SGB)“ durch den Klammerzusatz „(BSG v. 2. 6. 1982 - 12 RK 66/81 - zur Ausfüllung der Gesetzeslücke über die Verjährungsfrist für Ansprüche aus § 405 RVO)“ ersetzt.
13. In Abschnitt IV Nr. 6 wird hinter dem letzten Spiegelstrich folgender Satz angefügt:

Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Angestellte nicht berufen, wenn die Überzahlung auf Verletzung seiner Anzeigepflichten oder auf seinem aus anderen Gründen nicht zu billigen Verhalten beruht.
14. In Abschnitt V Nr. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „Lohnsteuerrichtlinien 1978 (Bundessteuerblatt I S. 899)“ durch die Worte „Lohnsteuerrichtlinien 1984 vom 20. Dezember 1983 (Bundessteuerblatt I Sonderdruck 2/83)“ ersetzt.
15. In Abschnitt V Nr. 1 Unterabs. 2 Satz 2 wird am Ende des Satzes die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
16. Abschnitt V Nr. 1 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind und deren Vergütung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung gezahlt wird, werden die Krankenversicherungsbeiträge zentral einbehalten und abgeführt. Ein Verwendungsnachweis erübrigt sich deshalb. Angestellte, denen der Beitragszuschuß vom Land ausgezahlt wird und die den Beitrag selber zu zahlen haben, müssen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die zweckmäßige Verwendung des Zuschusses durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die Höhe der entrichteten Krankenversicherungsbeiträge nachweisen. Diese Bescheinigung ist als Unterlage zum Lohnkonto aufzubewahren.
17. In Abschnitt V Nr. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1984“ ersetzt.
18. In Abschnitt VI erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

(vgl. BAG v. 31. 7. 1967 - 5 AZR 112/67 und BSG v. 25. 9. 1981 - 12 RK 58/80).
19. Die Anlage zum RdErl. wird durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt.

**Erklärung betr. Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag
nach § 405 RVO**

Bitte vollständig ausfüllen!

Bitte beachten Sie auch die Fußnoten 1 – 3 auf der letzten Seite

Personalnummer



Ich bitte, mir gemäß § 405 RVO einen monatlichen Zuschuß zu meinem Krankenversicherungsbeitrag zu gewähren.

Name, Vorname _____

Wohnung _____

Dienststelle _____ Vergütungsgruppe _____

Zu den Anspruchsvoraussetzungen erkläre ich folgendes:

I. Ich habe folgende Familienangehörige:

1. Ehegatte _____
(Name, Vorname)

2. Kind(er)¹⁾ 1. _____ , geboren am _____
(Name, Vorname)
2. _____ , geboren am _____
(Name, Vorname)
3. _____ , geboren am _____
(Name, Vorname)

3. Wohnung der Familienangehörigen, die nicht in meinem Haushalt wohnen:

II. 1. Mein Ehegatte, mein(e) Kind(er) hat/haben²⁾ jeweils ein Gesamteinkommen,³⁾ das regelmäßig im Monat _____ DM überschreitet.

Ehegatte _____ nein ja
(Name, Vorname)

Kind(er)¹⁾ 1. _____ nein ja
(Name, Vorname)
2. _____ nein ja
(Name, Vorname)
3. _____ nein ja
(Name, Vorname)

2. Von den in Nr. 1 angegebenen Familienangehörigen haben einen **gesetzlichen Anspruch** auf Krankenpflege aufgrund anderer Vorschriften (z.B. aufgrund eigener Pflichtversicherung als Arbeitnehmer oder aufgrund freiwilliger Versicherung in der **gesetzlichen** Krankenversicherung – AOK oder Ersatzkasse; nicht private Krankenversicherungsunternehmen –, als pflichtversicherter Student einer Hochschule, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach dem Bundesentschädigungsgesetz) oder haben als Beamter Anspruch auf Beihilfen.

Ehegatte	_____	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	als _____
	(Name, Vorname)			(z.B. Pflichtversicherter, Rentner, Beamter ect.)
Kind(er) ¹⁾	1. _____	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	als _____
	(Name, Vorname)			
	2. _____	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	als _____
	(Name, Vorname)			
	3. _____	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	als _____
	(Name, Vorname)			

3. Nur ausfüllen, wenn unter II. Nr. 1 mindestens ein Kind aufgeführt ist:

Das Gesamteinkommen ³⁾ meines Ehegatten übersteigt regelmäßig im Monat _____ DM und ist regelmäßig höher als mein eigenes Gesamteinkommen ³⁾

nein ja

III. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht versicherungspflichtig
- nein ja

Nachstehende Fragen zu III. nur beantworten, wenn III. Nr. 1 mit „nein“ beantwortet wurde:

2. nicht versicherungspflichtig, da ich mich bei Eintritt der Versicherungspflicht von dieser habe befreien lassen (z.B. nach § 173 b RVO)
- nein ja

Wenn die Frage zu III. Nr. 2 mit „ja“ beantwortet wurde, bitte den Bescheid der zuständigen Krankenkasse beifügen.

3. Ich habe Anwartschaften auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. mir sind Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge bewilligt und daneben ist Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet:
- nein ja

Wenn ja, von welcher Stelle: _____

4. Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, weil ein anderer Befreiungstatbestand gegeben ist (als Beamter, Soldat oder Mitglied einer geistlichen Genossenschaft oder aus sonstigen Gründen)
- nein ja

Grund der Versicherungsfreiheit _____

IV. Ich bin

1. in der **gesetzlichen Krankenversicherung** freiwillig versichert bei _____
- (Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, Ersatzkasse, See-Krankenkasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, Bundesknappschaft)

in _____ ³⁾

oder

2. – mit meinen unter Abschn. II. aufgeführten Angehörigen ²⁾ – privat krankenversichert bei folgenden privaten Krankenversicherungsunternehmen:

_____ in _____
 _____ in _____
 _____ in _____

und

ich zahle für mich – und meine Angehörigen ²⁾ – für diese Versicherung(en) einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von _____ DM
 seit _____

V. Ich bin

a) als landwirtschaftlicher Unternehmer pflichtversichert

nein ja

Wenn ja, wo? _____ in _____
 (landwirtschaftliche Krankenkasse)

b) nach § 4 a des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) von der Versicherungspflicht befreit.

nein ja

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) nach § 405 RVO über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu IV, Nr. 2) über die Art der mir und meinen Angehörigen zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei.

VI. Nur ausfüllen, wenn Angehörige (Ehegatte oder Kinder – vgl. II, Nr. 2 –) nicht zusammen mit dem Unterzeichner, sondern aufgrund eigenen Rechts versichert sind:

Mein Ehegatte – mein(e) Kind(er) ist/sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung

a) aufgrund eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

b) während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses freiwillig versichert

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

c) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert (z.B. als Student, Ruhestandsbeamter)

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

d) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

– pflichtversichert nein ja

– freiwillig versichert nein ja Wenn ja, wer _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

bei _____ in _____
 (Bezeichnung der Krankenkasse)

2. bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen

a) während eines eigenen Beschäftigungsverhältnisses versichert

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

b) ohne eigenes Beschäftigungsverhältnis versichert (z.B. als Student, Ruhestandsbeamter)

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)

c) als Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung versichert

nein ja Wenn ja, wer _____, wo _____
 (Ehegatte, Kind 1, 2, 3)
 bei _____ in _____
 (Bezeichnung des Krankenversicherungsunternehmens)

Nur ausfüllen, wenn unter Nr. VI. 1 c oder 2 b mit „ja“ geantwortet wurde:

Ich zahle für meinen Ehegatten – mein(e) Kind(er) _____
 _____ einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag
 in Höhe von _____ DM seit _____

Bescheinigung(en) der Krankenkasse(n) über die versicherten Personen, die Höhe des von mir gezahlten Beitrages (aufgeteilt auf die einzelnen Versicherten) und (nur zu Nr. 2 Buchst. b) über die Art der meinem Ehegatten – meinem(en) Kind(ern) – zustehenden Versicherungsleistungen füge ich bei.

Mir ist bekannt, daß ich Änderungen in den von mir angegebenen Versicherungen, die bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt worden sind (z.B. Ausscheiden aus der Krankenversicherung, Wechsel der Krankenversicherung u.ä.) **insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der Krankenversicherungsbeiträge, unverzüglich anzuzeigen habe.**

Dasselbe gilt für alle Änderungen (z.B. in den Einkommensverhältnissen, bei den unterhaltsberechtigten Personen, Bewilligung von Ruhegehalt usw.) die die sonstigen Anspruchs- oder Bemessungsgrundlagen betreffen.

Mir ist auch bekannt, daß ich auf den Beitragszuschuß des Arbeitgebers nicht verzichten kann, solange die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllt sind.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift)

1) Zu den Kindern gehören (§ 205 Abs. 2 RVO): eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, nicht eheliche Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, nicht eheliche Kinder einer Versicherten sowie Stiefkinder und Enkel, wenn sie von dem Versicherten überwiegend unterhalten werden.

2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

3) Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (vgl. § 16 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches vom 23.12.1976 – BGBl. I S. 3845 –).

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage
bei der Beihilfefestsetzungsstelle

I/86

Bitte Personalnummer bei Antwort angeben

○ _____

Ort und Datum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Auskunft erteilt:

Fernsprecher:

Zimmer:

Betreff: Bescheinigung über die Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 Reichsversicherungsordnung (RVO)

Sehr geehrte

Ihre Beschäftigung im Angestelltenverhältnis beim Land Nordrhein-Westfalen unterliegt nicht der Krankenversicherungspflicht. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuß zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag entsprechend § 405 RVO.

Diese Bescheinigung gibt die Höhe des Ihnen gezahlten Zuschusses zu Ihrem Krankenversicherungsbeitrag an und ist einem Beihilfeantrag beizufügen. Wenn Sie diesen Zuschuß nicht erhalten, ist in den entsprechenden Zeilen „0,- DM“ angegeben. Auch in diesem Fall ist die Bescheinigung einem etwaigen Beihilfeantrag beizufügen.

Einmal jährlich sowie bei jeder Änderung des Zuschußbetrages wird eine neue Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigungen sind innerhalb des Kalenderjahres der Ausstellung fortlaufend numeriert (s. oben rechts).

Bitte verwenden Sie jeweils nur die letzte Ihnen vorliegende Bescheinigung.

Für die Zeit ab haben Sie monatlich folgende Zuschußbeträge erhalten:

	1985	1986
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

8201
203236

**Verzicht auf die Erstattung
von Nachversicherungsbeiträgen bei der
Abordnung oder Beurlaubung von Beamten
zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 5. 1986 -
B 6028 - 3.4 - IV 1

A.

Der Bund und die Länder haben am 30. April 1986 eine Vereinbarung über den gegenseitigen Verzicht auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für den Fall eines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis für Beamte getroffen, die zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Die nachstehende Vereinbarung gebe ich bekannt:

**Vereinbarung
vom 30. April 1986
über den Verzicht auf die Erstattung von
Nachversicherungsbeiträgen**

1. Der Bund,
die Länder sowie
die Freie Universität Berlin,
die Hochschule der Künste Berlin,
die Technische Universität Berlin und
die Universität des Saarlandes

verzichten für den Fall eines der Nachversicherung auslösenden Ausscheidens ihrer Beamten/Richter in folgenden Fällen auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen:

Bei Beurlaubungen und Abordnungen

- von Beamten/Richtern aus dem unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post) in den Bereich eines Landes unter Einschluß der vorgenannten Personalkörperschaften,
- von Beamten/Richtern aus dem Landesdienst in den Dienst eines anderen Landes jeweils unter Einschluß der Beamten der vorgenannten Personalkörperschaften oder den unmittelbaren Bundesdienst (ohne Bahn und Post),

die nicht länger als 2 Jahre dauern. Wird die Beurlaubung/Abordnung auf einen Zeitraum von insgesamt mehr als 2 Jahren verlängert, ist der ausgesprochene Verzicht hinfällig.

Dauert die Beurlaubung/Abordnung länger als 2 Jahre verzichten die Länder untereinander unter Einschluß der vorgenannten Personalkörperschaften für die Gesamtzeit auf die Erhebung von Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß infolge der Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung für die Dauer der Beurlaubung/Abordnung der Beginn der Beurlaubung/Abordnung aus dem Beamten-/Richterverhältnis versicherungsrechtlich kein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist.

2. Die Regelung gilt für Beurlaubungen und Abordnungen, die nach dem 31. Mai 1986 angeordnet werden. In der Vergangenheit vereinbarte abweichende Regelungen bleiben für die betroffenen Einzelfälle unberührt. Für Verlängerungen von Beurlaubungen/Abordnungen nach dem 31. 5. 1986 gelten die Ausführungen zu Ziffer 1 von Anfang an, sofern durch die Verlängerung ein Gesamtzeitraum von zwei Jahren nicht überschritten wird.

B.

In meinem RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8201) wird der Nummer 2.1 folgender Unterabsatz 4 angefügt:

Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Beurlaubungen und

Abordnungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Beurlaubung oder Abordnung des Beamten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten (vgl. Absatz 1 Satz 3) verzichtet. Die Vereinbarung habe ich mit RdErl. v. 30. 5. 1986 (SMBL. NW. 8201) bekanntgegeben.

C.

In meinem RdErl. v. 1. 6. 1957 (SMBL. NW. 203236) wird in Abschnitt I Nr. 1 Unterabs. 3 der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

Der Bund und die Länder haben in der Vereinbarung vom 30. 4. 1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Abordnungen und Beurlaubungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Abordnung oder Beurlaubung des Beamten insgesamt nicht länger als 2 Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als 2 Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten (vgl. Satz 7) verzichtet. Die Vereinbarung habe ich mit RdErl. v. 30. 5. 1986 (SMBL. NW. 8201) bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1986 S. 782.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 6. 1986 -
I B 5 - 451 - 4/86

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Türkei in Düsseldorf ernannten Herrn S. Kamil Goral am 27. 5. 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Städte Essen und Mülheim.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Haluk Afra, am 22. 7. 1982 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1986 S. 782.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 6. 1986 - I B 5 - 416 - 1/85

Der am 27. März 1985 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 27. März 1988 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4448 des Herrn Konsularattaché Constantinos Pappas, Griechisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1986 S. 782.

Innenminister
Finanzminister

**Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)**

**Zuweisung an Gemeinden, Kreise und
Landschaftsverbände zum Ausgleich besonderer
Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 17 Abs. 8 GFG 1986)**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/101 - 1018/86 -
u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 4 -
v. 30. 5. 1986

1. Nach § 17 Abs. 8 GFG 1986 entfallen von den Mitteln des Ausgleichsstocks zum Ausgleich besonderer Belastun-

- gen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 488), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), - SGV. NW. 223 - auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Zuweisungen von 50 000 000 DM. Davon erhalten die Gemeinden und Kreise 27 500 000 DM, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 22 500 000 DM.
2. Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1986 werden den Gemeinden und Kreisen gewährt, deren notwendige Fahrkosten je Schüler den Betrag von 335,- DM übersteigen, es sei denn, daß sie wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1986 keine Schlüsselzuweisungen erhalten. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1984, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1984 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1985 - 442.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1984“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
 3. Soweit die für die Gemeinden und Kreise zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, werden die den Betrag von 335,- DM je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1984 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mittel abgedeckt.
 4. Die Zuweisung für die Landschaftsverbände wird nach den ihnen entstandenen Ausgaben für notwendige Schülerfahrkosten aufgeteilt. Grundlage sind die Ist-Ausgaben 1984, die die Landschaftsverbände auf Grund des Schreibens vom 25. 10. 1985 - 442.7121 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.
 5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
 6. Soweit Zweckverbände im Jahre 1984 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 8 GFG 1986 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 2 genannten Betrag je Schüler übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
 7. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
 8. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 17 Abs. 8 GFG 1986 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
 9. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nrn. 2 und 3 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Der Regierungspräsident den

An den
Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);

hier: Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1986)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 30. 5. 1986 (MBl. NW. 1986 S. 782)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1986 gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1986 festgesetzt.

Die auf den Kreis die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt	
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1984 DM
1.2	335,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1984 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
1.3	bleiben (1.1. abzüglich 1.2) DN
2	Übrige Bezirksfachklassen	
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1984 DM
2.2	335,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1984 der Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM
3	Alle übrigen Schulen	
3.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1984 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr) DM
3.2	335,- DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1984 (ohne Schüler der Berufs- schulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des	

Schulverbandes

..... v. H. von Schülern)

= zumutbare Kosten	DM
3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2)	DM
4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung		
Summe 1.3	DM
Summe 2.3	DM
Summe 3.3	DM
	DM
zusammen	DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 3 des Bezugserlasses mit v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 - Untergruppe 051 - zu vereinnahmen.

Der Regierungspräsident

....., den

An den
Landschaftsverband**Betr.:** Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);**hier:** Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 8 GFG 1986)**Bezug:** Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 30. 5. 1986 (MBl. NW. 1986 S. 782)

Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 17 Abs. 8 GFG 1986 gem. § 39 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1986 festgesetzt.

Die auf den Landschaftsverband entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	notwendige Ist-Ausgaben 1984	
1.1	Landschaftsverband Rheinland DM (= v. H.)
1.2	Landschaftsverband Westfalen-Lippe DM (= v. H.)
1.3	Summe DM (= 100,00 v. H.)
2 v. H. von 22 500 000 DM = DM

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes überwiesen.

Auf Nr. 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

**Auswirkungen
des neuen Prüfungsrechts nach dem
Bilanzrichtlinien-Gesetz auf die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
kommunaler Gesellschaften**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1986 -
III B 4 - 5/701 - 4373/86

Durch Art. 1 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BiRiLiG - BGBl. I S. 2355) ist das Recht der Jahresabschlußprüfung in einem neu eingefügten Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB n. F.) neu geregelt worden. Die bisher im Aktiengesetz enthaltenen Vorschriften über die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses wurden aufgehoben (Art. 2 Nr. 28 BiRiLiG). Die Neuregelung ist am 1. 1. 1986 in Kraft getreten (Art. 13 BiRiLiG). Die dehnt die Prüfungspflicht, die bisher auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a.A. beschränkt war, auf mittelgroße und große Gesellschaften mbH aus. Auf die Gesellschaften mbH sind die neuen Prüfungsvorschriften erstmals für das nach dem 31. 12. 1986 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 EG HGB i. d. F. des Art. 11 BiRiLiG). Die Prüfungspflicht der kleinen Aktiengesellschaften ist entfallen (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F.) Die spezialgesetzliche Prüfungspflicht der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist durch die erwähnte Änderung nicht berührt.

In bezug auf kommunale Gesellschaften bleibt § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO zu beachten. Nach dieser Vorschrift muß als Beteiligungsvoraussetzung gewährleistet sein, daß Gesellschaften, die nicht einer entsprechenden gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegen, ihre Jahresabschlüsse gleichwohl prüfen lassen, und zwar alternativ nach den Regeln, die für prüfungspflichtige Aktiengesellschaften, oder nach den Regeln, die für Eigenbetriebe gelten. In diesem Sinne ist die Verweisung auf die „aktienrechtlichen oder die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ in § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO bis zur redaktionellen Anpassung dieser Bestimmung an die Neuregelung zu lesen.

Aus dieser Rechtslage folgt, daß die aus der bundesgesetzlichen Prüfungspflicht entlassenen kommunalen kleinen Aktiengesellschaften ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte - auch den Jahresabschluß zum 31. 12. 1985 - weiterhin prüfen lassen müssen, und zwar durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten (§ 103 a Abs. 2 GO). Dasselbe gilt für kleine Gesellschaften mbH und während der oben erwähnten Übergangszeit auch für die prüfungspflichtig gewordenen mittelgroßen und großen Gesellschaften mbH.

Nach Ablauf der Übergangszeit ist wegen des entgegenstehenden Bundesrechts eine Prüfung der mittelgroßen und großen Gesellschaften mbH durch das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten nicht mehr zulässig. Allerdings bleibt § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO in bezug auf die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der mittelgroßen Gesellschaften mbH insoweit zu beachten, als gewährleistet sein muß, daß entsprechend der Prüfung bei Aktiengesellschaften Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Abschlußprüfer bestellt werden.

- MBl. NW. 1986 S. 787.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 5. 1986 - I B - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 192 des Leitenden Ministerialrates Dr. Klinkhammer, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1986 S. 787.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen

- MBl. NW. 1986 S. 787

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 6 v. 15. 6.1986

(Einzelpreis dieser Nummer 6,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

An- und Zuerkennung der Fachhochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 4. 1986	305	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juni 1986	307
Berufsschule, Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 4. 1986	305	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 26. Mai 1986	308
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 27. Mai 1986	309
Nichtamtlicher Teil		Anzeigen	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	306	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	310
Ferienlehrgänge für Gymnastik, Jazz und Folklore	307		

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. April 1986	317	Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 7. Februar 1986	345
Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. Mai 1986	317	Bestimmung der Meldefrist gemäß §§ 40, 32 Abs. 3 der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 531)	347
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie der Universität zu Köln vom 25. April 1986	327	Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 25. April 1986	347
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 14. Mai 1986	331		
Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Münster vom 13. März 1986	337	Nichtamtlicher Teil	
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Naturwissenschaften II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 11. April 1986	339	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I – Kultusminister – vom 15. Juni 1986	348
Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Musik, Gestaltung, Sport und Geographie vom 16. April 1986	339	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 26. Mai 1986	348
Promotionsordnung des Fachbereichs 1 – Gesellschaftswissenschaften der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 25. April 1986	342	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 27. Mai 1986	349

– MBl. NW. 1986 S. 788.

Einzelpreis dieser Nummer 6,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0171-3569